

**Soziales und Gesundheit / Bildung
Stadtrat / Primarschulpflege**

**Zusammenführung und Vereinheitlichung der BVO der
Stadt Bülach über die familienergänzende Betreuung
im Vorschulalter und der Verordnung über die schuli-
sche Tagesbetreuung der Stadt Bülach**

**Bericht und Antrag
an den Gemeinderat**

31. Mai 2017



Antrag

Der Stadtrat und die Primarschulpflege beantragen dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die harmonisierte BVO für die familien- und schulergänzende Betreuung wird festgesetzt.
2. Die BVO für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter vom 31. August 2015 sowie die Verordnung über die schulische Tagesbetreuung vom 26. Januar 2009 werden per Datum des Inkrafttretens der harmonisierten BVO aufgehoben.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug der Beitragsverordnung beauftragt und ermächtigt, mit Institutionen, welche geeignet sind, den Versorgungsauftrag gemäss § 18 Jugendhilfegesetz, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.
4. Die Primarschulpflege wird ermächtigt, auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung bedarfsgerechte, nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen geführte schulergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen zu betreiben oder mit Institutionen, welche geeignet sind, den Versorgungsauftrag gemäss § 27 Volksschulgesetz zu erfüllen, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.
5. Die Stadt Bülach stellt die Rauminfrastruktur (Miete, Nebenkosten, Erstausrüstung, Hauswart/Reinigung, Umgebungsarbeiten) für die schulergänzende Betreuung durch von der Primarschulpflege geführte oder von ihr beauftragte Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.
6. Die maximal rabattberechtigten Tarife der schulergänzenden Betreuung werden so angesetzt, dass sie die Betriebskosten exkl. Rauminfrastruktur zu mindestens 70% decken.
7. Die in der Kompetenz des Stadtrats liegenden Ausführungsbestimmungen zur harmonisierten BVO sowie das in der Kompetenz der Primarschulpflege liegende Betriebsreglement der schulischen Tagesstrukturen werden zur Kenntnis genommen.
8. Mitteilung an den Stadtrat und die Primarschulpflege

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.



Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Die Motion der FK III vom 31. August 2015 betreffend „Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter wie auch über die Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach“ wurde vom Gemeinderat am 5. September 2016 für erheblich erklärt. Die FK III verlangte darin, dass die beiden Verordnungen zusammengelegt oder vereinheitlicht würden.

Der Vergleich der beiden Verordnungen ergab Folgendes: Beide Verordnungen sehen individuelle Tarifsbeihilfen für anspruchsberechtigte Familien vor. Die schulische Verordnung regelt zusätzlich, dass die Stadt für die Betreuungseinrichtungen der Schule ein gewisses finanzielles Risiko für die Auslastung sowie die gesamten Kosten der Rauminfrastruktur trägt. Die übergeordneten rechtlichen Voraussetzungen sind ebenfalls teilweise deckungsgleich. Das Jugendhilfe- und das Volksschulgesetz statuieren beide einen Versorgungsauftrag der Gemeinden. Der Finanzierungsauftrag besteht von Gesetzes wegen dagegen nur bei der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter. Dennoch ist die Vereinheitlichung der individuellen Tarifsbeihilfen für die familien- und schulergänzende Betreuung möglich und sinnvoll.

Nachdem die BVO über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter jünger ist und ihrem Erlass intensive parlamentarische Diskussionen vorausgingen, dient sie als Basis für die Harmonisierung des Beitragswesens (das Beitragsreglement für die schulische Tagesbetreuung wird aufgehoben). Zusätzlich werden einige Änderungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei BVO-Umsetzung und -Anwendung beantragt.

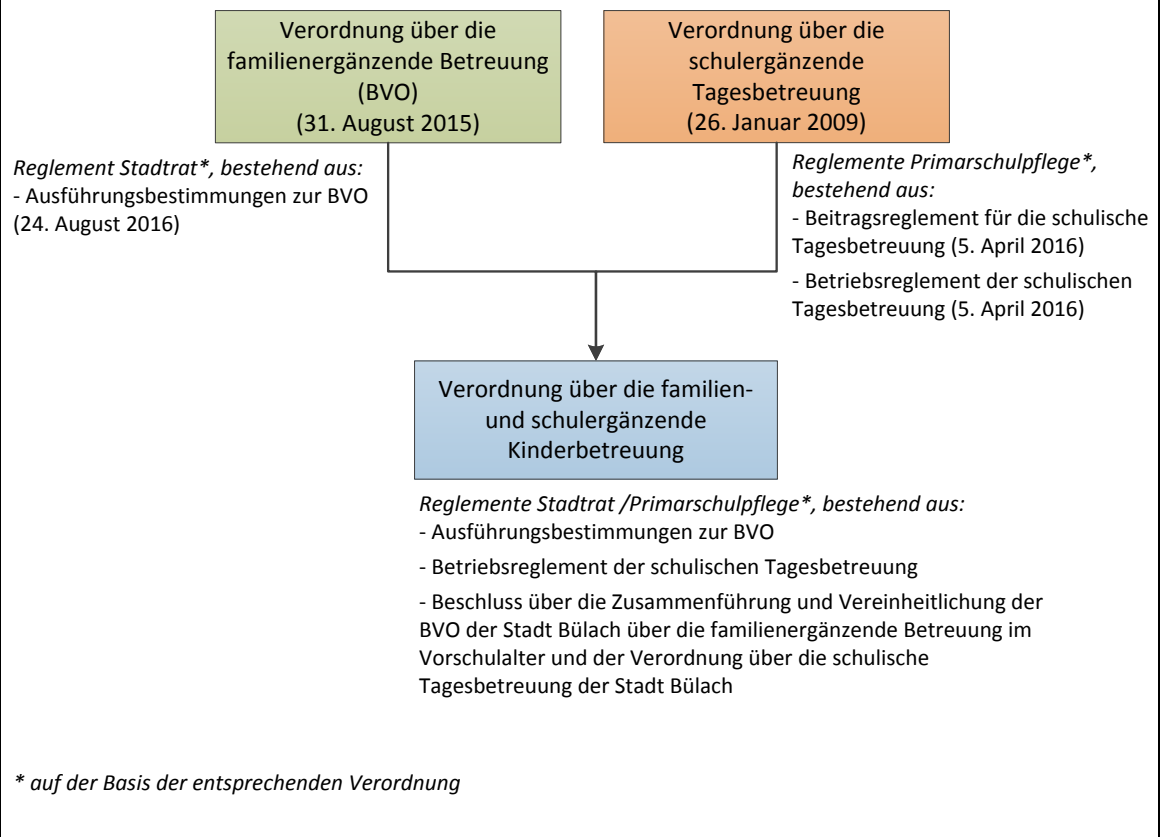
Ausserdem wird die Schule explizit zur Führung der schulergänzenden Betreuung oder zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit geeigneten privaten Anbietern ermächtigt. Im Bereich der schulergänzenden Betreuung übernimmt die Stadt weiterhin die Kosten der Rauminfrastruktur sowie einen Teil des Auslastungsrisikos und der Umlagekosten.

Durch die Harmonisierung der Beitragsverordnungen kann die Stadt den Eltern ein einheitliches Subventionsmodell anbieten. Die Kosten bleiben dabei nahezu gleich. Zwar werden insgesamt ca. 10% weniger individuelle Tarifsbeihilfen an die Familien mit Kindergarten- und Schulkindern ausgerichtet werden, dies geht aber v.a. zulasten von Familien mit höheren Einkommen und Vermögen. Die unteren Einkommen profitieren tendenziell von der Harmonisierung. Alle Subventions-



gesuche werden in Zukunft zentral in der Abteilung Soziales und Gesundheit bearbeitet.

Folgende Grafik stellt die Zusammenführung der beiden Verordnungen dar:



I. Ausgangslage

Mit der Motion der FK III vom 31. August 2015 wurde der Stadtrat beauftragt, die „Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter“ wie auch die Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach“ zusammenzulegen oder zu vereinheitlichen.

Nach ihrer Erheblicherklärung wurde die Motion zur Bearbeitung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des Leiters Soziales und Gesundheit übertragen. Die Gegenüberstellung und der Vergleich der Beitragsordnungen ergab, dass zwischen den beiden Reglementen zwar Unterschiede bestehen, was die Anspruchsvoraussetzungen, die Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, den individuellen Umfang der Subventionen sowie die Festlegung der Maximalbeiträge betrifft (Details siehe Beilage 1). Der Vergleich ergab aber auch, dass die BVO über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter (nachfolgend aBVO) gut auch für die schulergänzende



Betreuung angewendet werden kann. Dafür sprach auch, dass die aBVO aufgrund intensiver parlamentarischer Diskussionen erarbeitet und gerade erst, Ende 2015, in Kraft gesetzt wurde.

Dieser neuere Erlass diente der Arbeitsgruppe damit als Grundlage für die neu harmonisierte Beitragsverordnung für familien- und schulergänzende Betreuung in Bülach (nachfolgend nBVO). Er wurde so angepasst, dass neu darauf basierend sowohl für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter wie auch für die schulergänzende Betreuung Subventionen gesprochen werden können. Die Anpassungen werden nachfolgend im Detail dargestellt. Die entsprechend angepasste BVO wird dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt (nBVO, Beilage 2).

Die auf der nBVO basierenden Ausführungsbestimmungen sind ebenfalls angepasst worden. Sie werden durch den Stadtrat erlassen und liegen diesem Bericht zur Kenntnis bei (nAB, Beilage 3). Ebenso wurde das in der Kompetenz der Primarschulpflege liegende Betriebsreglement für die schulische Tagesbetreuung angepasst und liegt diesem Bericht zur Kenntnis bei (nBetriebsreglement, Beilage 4).

In der bisherigen Verordnung zur schulischen Tagesbetreuung war neben der individuellen Tarifs-Subventionierung auch geregelt, dass die Rauminfrastruktur für die schulergänzende Betreuung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und dass die Stadt einen Teil des Auslastungsrisikos übernimmt. Beides soll unverändert erhalten bleiben, ebenso wie die Kompetenzen der Primarschulpflege zur Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen.

II. Erwägungen

Anpassungen der aBVO aufgrund der Harmonisierung

Primär waren zur Erweiterung des Anwendungsbereichs formelle Anpassungen und Ergänzungen nötig. So lautet neu z.B. der Titel der nBVO „Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung“. Entsprechend wurde eine Vielzahl von Bestimmungen um das Wort schulergänzend ergänzt. Ausserdem musste § 27 des Volksschulgesetzes neu als Rechtsgrundlage für den Erlass der Beitragsverordnung erwähnt werden, worin die Gemeinden den Auftrag erhalten, bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen anzubieten.

1. Änderungen aufgrund der Anwendungspraxis

Die nachfolgend aufgeführten Anpassungen haben sich teilweise aus rein begrifflichen oder praktischen Gründen, teilweise aus inhaltlichen Anliegen ergeben.



a. Begriffliche Anpassungen

Berechnungsgrundlagen: Neu wird der Klarheit halber in allen Bestimmungen, welche sich mit den Steuern als Berechnungsgrundlagen für die Rabatte befassen, einheitlich der Begriff „letzte definitive Steuerrechnung“ benutzt. Dieser Begriff wurde mit dem Steueramt Bülach, welches die entsprechenden Daten liefert, abgesprochen.

Art. 8: Neu müssen die Eltern bei der Antragsstellung bestätigen, dass sich ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der Steuerrechnung nicht um mehr als 10% verändert haben. Damit sollen Neuberechnungen der Rabatte vermieden werden.

Art. 11: Die Anpassung ist eine begriffliche Klärung. Es wird klargestellt, dass die Überprüfung aller Rabattverfügungen einmal pro Jahr von Amtes wegen erfolgt und zwar zu dem Zeitpunkt, den die zuständige Stelle festsetzt.

Art. 13: Die Ergänzung ist eine konsequente Umsetzung der Anspruchsvoraussetzungen. Die Haushaltsgrösse ist gemäss Art. 6 BVO ein Parameter der Anspruchsberechnung. Änderungen dieses Parameters sollen bei Rückforderungen bzw. –erstattungen auch berücksichtigt werden, wie die Änderung von Einkommensverhältnissen.

Art. 14: Die Ergänzung dient der Klärung. Rückwirkende Auszahlungen sind nur bei der Erstantragsstellung möglich und auf 3 Monate beschränkt.

b. Anpassung Art. 1 Abs. 1 BVO betreffend „für die Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung“

Der in der letzten parlamentarischen Diskussion eingeführte Passus „für die Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung“ bezweckt, dass Kinder nur dann auswärts betreut werden, wenn die Eltern tatsächlich mit Berufsausübung und Ausbildung beschäftigt sind und sich nicht selbst um die Kinder kümmern können. Dieser Passus sollte aus den folgenden Gründen gestrichen werden: Arbeiten Eltern z.B. teilweise Nachtschichten, wären sie nicht subventionsberechtigt, wenn die Kinder am nächsten Tag in die Krippe gehen – obwohl die Eltern während dieser Zeit notwendigerweise schlafen müssen. Dasselbe gilt für Eltern, welche an Wochenenden arbeiten oder Ausbildungen besuchen, wenn die Krippen nicht offen sind. Auch Eltern mit Jahresarbeitszeit, mit variierenden Anstellungsprozenten (im Arbeitsvertrag steht 50% bis 70%) oder Selbständigerwerbende ohne Anstellungsgrad werden von dieser Voraussetzung nicht erfasst.



Ausserdem muss bei jedem Gesuch zusätzlich erfasst werden, zu wie vielen Prozenten die Eltern erwerbstätig sind. Basierend darauf werden die anspruchsberechtigten Betreuungstage festgelegt. Änderungen im Anstellungspensum führen jeweils zu einer Anpassung der anspruchsberechtigten Tage, was zu zusätzlichem Bearbeitungs- und Kontrollaufwand führt. Der Passus generiert insgesamt erheblichen Mehraufwand bei der Verwaltung und entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten der Arbeitswelt oft nicht. In der Verordnung über die schulergänzende Betreuung gibt es denn auch keine entsprechende Bestimmung. Würde diese Bestimmung auch in der harmonisierten Verordnung beibehalten werden, müsste zusätzlich festgelegt werden, bei welchem Stellenpensum die Eltern Anspruch auf wie viele und welche Betreuungsmodulare hätten. Dies würde zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen.

Um die Wirkung des Passus' zu beurteilen, hat die Abteilung Soziales und Gesundheit die Rabattgesuche seit Ende 2015 analysiert. Es hat sich gezeigt, dass von den 220 in dieser Zeitspanne bearbeiteten Gesuchen keine einzige Familie mehr Tage in der Krippe beantragt hat, als ihr aufgrund der Bestimmungen zustanden. Dagegen wurden in insgesamt 76 Fällen die Kinder weniger lang fremdbetreut, als es den Eltern aufgrund des Arbeits- oder Ausbildungspensums zugestanden wäre. Ausserdem waren in drei Fällen variierende Arbeitspensum angegeben (siehe Beilage 5).

Der Passus „für die Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung“ führte also zu keinerlei Einsparungen, ist für die Eltern von Schulkindern völlig systemfremd, verursachte einen erheblichen Mehraufwand und führte immer wieder zu zusätzlichen Abklärungen betreffend Pensum und Anwendbarkeit. Er soll deshalb aufgehoben werden.

c. Subventionierung von familien- oder schulergänzender Betreuung in sozialindizierten Ausnahmefällen trotz fehlender Erwerbstätigkeit

In der Praxis hat sich weiter gezeigt, dass die Möglichkeit bestehen sollte, Kinder ausnahmsweise aus sozialindizierten Gründen ausserfamiliär subventioniert zu betreuen, selbst wenn ihre Eltern nicht erwerbstätig sind. Es handelt sich um Spezialfälle, in welchen entweder Lehr- oder Betreuungspersonen oder das Kinder- und Jugendhilfzentrum eine Betreuung ausserhalb der Familie im Sinne des Kindeswohls tagsüber für sehr wichtig hält. Vor allem wichtig ist diese Bestimmung, wenn die Voraussetzung der rabattberechtigten Tage nicht – wie beantragt – gestrichen wird.

An der Primarschule Bülach gab es in den letzten Jahren rund zehn Fälle von auffälligen Kindern, deren Betreuung zu Hause nicht genügend sichergestellt werden konnte. Meistens handelte es sich um Situationen, in denen ein oder beide Elternteile aufgrund psychischer oder gesundheitli-



cher Schwierigkeiten nicht in der Lage waren, ihre elterlichen Pflichten auszuüben. In solchen Fällen setzen sich die verantwortlichen Personen der Primarschule Bülach (involviert sind meistens die Schulleitung und die Fachperson für Schulsozialarbeit) mit Fachstellen in Verbindung. Bevor eine Gefährdungsmeldung bei der KESB erfolgt, versucht die Schule die vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen. Eine davon ist die Betreuung der betreffenden Kinder vor und nach dem Unterricht im Rahmen der Schulergänzenden Tagesbetreuung. Diese hat in solchen Fällen meistens einen positiven Einfluss auf das Verhalten und den Lernfortschritt des betreffenden Kindes und dient so dem Kindeswohl. Im Normalfall nehmen die betroffenen Eltern das Angebot gerne an, sind aber nicht in der Lage die Kosten selber zu tragen. In solchen Fällen ist es sehr wichtig, dass die Subventionierung trotz der fehlenden Erwerbstätigkeit der Eltern oder eines Elternteils zum Tragen kommt. Dies kommt die Gemeinde letztendlich günstiger als eine externe Unterbringung in einem Schulheim / einer externen Sonderschule, welche wesentlich höhere Kosten nach sich zieht. Es wird sich um wenige Fälle handeln und deshalb für die Stadt keinen wesentlichen Mehraufwand bedeuten.

2. Behandlung aller Gesuche durch die Abteilung Soziales und Gesundheit

Bis anhin wurden die Subventionsgesuche für die schulergänzende Betreuung von der Abteilung Bildung geprüft, diejenigen für die familienergänzende Betreuung von der Abteilung Soziales und Gesundheit. Auch diese Spaltung wird durch die Harmonisierung der Beitragsverordnungen aufgehoben. Der Leiter Bildung und der Leiter Soziales und Gesundheit haben analysiert, welche Abteilung in Zukunft die Rabattgesuche für familien- und schulergänzende Betreuung behandeln soll. Bei der Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen entfielen mehr Vorteile auf die Abteilung Soziales und Gesundheit. Für die Behandlung durch die Abteilung Soziales und Gesundheit sprechen v.a. folgende Punkte:

- Subventionierung bzw. Unterstützung von Familien ist ein klassisches Sozialthema (wie z.B. Sozialhilfe, Alimente, etc.).
- Die Abteilung Soziales und Gesundheit hat schon Erfahrung in der Anwendung der aBVO gesammelt, deren System ja weitergeführt werden soll. Die Abteilung Bildung müsste sich hier erst einarbeiten.
- Die Zuständigkeiten für Betrieb und Subventionierung können auch bei der schulergänzenden Betreuung entflochten werden.

Die Ausführungsbestimmungen (Beilage 3) sehen darum in Art. 9 vor, dass alle Rabattgesuche durch die Abteilung Soziales und Gesundheit entschieden werden.



3. Ermächtigung der Primarschulpflege zur Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen
Der Stadtrat hat in seinem Bericht zur Erheblicherklärung der Motion der FK III vom 31. August 2015 zur Harmonisierung detailliert dargelegt, worin die Unterschiede der zu harmonisierenden Beitragsverordnungen liegen, insbesondere auch bezüglich Finanzierungsmodell (Beilage 1). Während im vorschulischen Bereich keinerlei Objektfinanzierungen vorgesehen sind, stellt die Stadt im schulischen Bereich Räumlichkeiten für die Betreuung unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt einen Teil des Auslastungsrisikos. Diese Leistungen und Garantien der Stadt hatten ihre gesetzliche Grundlage bis anhin in der „Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach“, welche nun aufgehoben und durch die nBVO ersetzt werden soll.

In der nBVO haben spezielle Objektfinanzierungen keinen Platz. Sie sieht das System der Subjektfinanzierung vor, welche von Kunden und Kundinnen öffentlich-rechtlicher oder privater Anbieter von schulergänzender Betreuung gleichermassen genutzt werden kann. Da die Stadt aus dem übergeordneten Recht keinen Finanzierungsauftrag für Tagesstrukturen im schulergänzenden Bereich hat, würden die genannten Leistungen und Garantien der Stadt gegenüber der Schule entfallen, sobald die „Verordnung für die schulische Tagesbetreuung“ aufgehoben ist.

In Bülach hat sich aber die Führung der schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Schule selbst sehr bewährt. Die dadurch gegebene Zusammenarbeit zwischen Lehr und Betreuungspersonen ist für die Qualität der Betreuung wichtig.

Die Primarschulpflege muss dazu durch den Gemeinderat ermächtigt werden, bedarfsgerechte, nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen geführte Tagesbetreuungseinrichtungen zu betreiben (Antrag, Ziff. 4). Wie erwähnt sind die Gemeinden gesetzlich nicht verpflichtet, selbst Tagesstrukturen zu führen. Sie könnten das bedarfsgerechte Angebot auch durch Aufträge an Dritte sicherstellen. Im Bereich der familienergänzenden Betreuung hat sich das Parlament explizit gegen städtische Angebote ausgesprochen. Sollen im Bereich der schulergänzenden Betreuung dagegen städtische Angebote nicht nur zugelassen sondern auch finanziell unterstützt werden, ist die Zustimmung des Parlaments nötig. Die explizite Ermächtigung der Primarschulpflege dient zudem der Klärung der Zuständigkeiten innerhalb der Stadt.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen für die Tagesstrukturen und Kostenfolgen
Die aktuellen Maximaltarife der schulergänzenden Betreuung in der Stadt Bülach bewegen sich im branchenüblichen Rahmen. Sie deckten die Betriebskosten 2016 (exkl. Rauminfrastruktur und Blockzeitenbetreuung) zu rund 75%. Auch damit bewegt sich die Schule Bülach in einem für schulergänzende Betreuung üblichen Rahmen. Es gibt kaum Gemeinden, welche im Bereich der



schulergänzenden Betreuung vollkostendeckende Tarif verrechnen können. Grund dafür ist einerseits, dass das heutige Schulsystem ohne Tages- bzw. Wochenblockzeiten die schulergänzende Betreuung aufwändig und eine stetige Auslastung schwierig macht. Zudem nimmt die Preissensibilität der Eltern mit zunehmendem Alter der Kinder zu. Aus diesen Gründen wollen Stadtrat und Primarschulpflege an der bisherigen allgemeinen Tarifsübsventionierung festhalten. Auch diese zusätzliche Unterstützung der städtischen schulergänzenden Tagesstrukturen muss durch den Gemeinderat explizit beschlossen werden. Tagesstrukturausgaben sind nicht gebunden, weshalb dafür sowohl eine jährliche Kreditbewilligung als auch Rahmenbedingungen für die Kostendeckung notwendig sind. Deshalb wird dem Gemeinderat beantragt, die schulergänzende Betreuung weiterhin durch zusätzliche Finanzierung zu unterstützen (Antrag Ziffn. 5 und 6). Dazu beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, dass die maximal rabattberechtigten Tarife für die Betreuung nicht kostendeckend angesetzt werden müssen, sondern so, dass sie mindestens 70% der Betriebskosten exklusiv die Kosten der Rauminfrastrukturkosten decken. Dies entspricht in etwa den bisherigen Beiträgen der Stadt für die Übernahme des Auslastungsrisikos. Die Stadt setzte dafür im letzten Jahr rund CHF 500'000 ein.

6. Auswirkungen und Kostenfolgen der Harmonisierung der Beitragsverordnung

In seinem Bericht zur Erheblicherklärung der Motion der FK III vom 31. August 2015 zur Harmonisierung hat der Stadtrat detailliert abklären lassen, welche finanziellen Veränderungen eine Harmonisierung basierend auf dem System der aBVO für familienergänzende Kinderbetreuung für die Kunden und die Stadt mit sich bringen würde. Für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter ändert sich nichts, da hier die Subventionen weiterhin nach demselben System berechnet werden. Da die aBVO erst Ende 2015 eingeführt wurde, stehen noch keine jährlichen Durchschnittszahlen zur Verfügung. 2016 wurden für die Betreuung in allen Krippen (für die städtische Krippe erst ab 1. Juli 2016) insgesamt rund CHF 140'000 Subventionen gesprochen.

Für die schulischen Tagesstrukturen wurde konkret anhand bestehender Betreuungsverhältnisse in den Horten geprüft und hochgerechnet, was die Familien bezahlen müssten, wenn statt des Beitragsreglements für die schulische Tagesbetreuung die Beitragsverordnung über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter angewendet würde. Der Vergleich zeigt, dass die Kundenfamilien der schulischen Tagesbetreuung mit der BVO über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter insgesamt rund 11% höhere Elternbeiträge leisten müssten als mit dem bestehenden Beitragsreglement über die schulische Tagesbetreuung. Mehr als ein Drittel der Mehrkosten ist auf den Wegfall des Mehrkinderrabatts zurückzuführen, von dem alle Familien –unabhängig von ihrer finanziellen Situation– profitieren. Ohne Berücksichtigung dieses Mehrkinderrabatts würden die Mehrkosten noch 7% betragen. Bei rund 13% der Familien ist die „Vermögensguilloti-



ne" von CHF 300'000 der Grund, weshalb sie mit der BVO keine individuelle Vergünstigung mehr erhalten würden. Knapp 30% der Familien würden keine individuellen Subventionen mehr erhalten, weil das massgebende Einkommen die zulässige Limite von CHF 125'000 übersteigt. Bei den 25% der Familien, welche von der Anwendung der BVO über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter profitieren würden, handelt es sich in den meisten Fällen um Alleinerziehende. An diesen Erkenntnissen hat sich seit der Erhebung nichts geändert.

Insgesamt wurde festgestellt, dass von einer Vereinheitlichung der Beitragsverordnungen im Sinne der BVO über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter tendenziell Haushalte mit tiefem Einkommen profitieren, während Mehrkosten in Familien mit hohem Einkommen und/oder Vermögen anfallen. Insgesamt dürften die städtischen Beiträge an die schulergänzende Betreuung bei einer Vereinheitlichung der Beitragsverordnungen auf Basis der aBVO über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter um rund 10% sinken. Stadtrat und Primarschulpflege halten dies für vertretbar. Da im letzten Jahre rund CHF 450'000 für die individuelle Tarifssubventionierung von Kundenfamilien der schulergänzenden Tagesstrukturen eingesetzt wurden, kann mit Minderausgaben von rund CHF 45'000 pro Jahr gerechnet werden.

III. Fazit

Die Harmonisierung des Beitragswesens im Bereich der Kinderbetreuung wird auf Basis der bisherigen Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter vorgenommen. Ausserdem soll die Schule weiterhin ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen führen. Dabei wird sie von der Stadt im bisherigen Rahmen finanziell unterstützt. So kann die Harmonisierung durchgeführt werden, ohne die aktuellen Versorgungs- und Finanzierungskonzepte in der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter bzw. in der schulergänzenden Betreuung grundlegend zu verändern. Bei einer Vereinheitlichung der individuellen Tarifssubventionierung auf Basis der BVO für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter ist für die Stadt insgesamt mit einem leichten Minderaufwand zu rechnen.

Behördlicher Referenten sind Stadtrat Rudolf Menzi und Stadträtin Virginia Locher. Sie sind erreichbar unter:

Telefon 079 675 89 67 (Rudolf Menzi)
 044 860 85 82 (Virginia Locher)



Für ergänzende Auskünfte betreffend vorschulischer Tagesbetreuung steht der Abteilungsleiter Soziales und Gesundheit, Daniel Knöpfli, zur Verfügung. Er ist erreichbar unter:

Telefon: 044 863 15 41
E-Mail: daniel.knoepfli@buelach.ch

Für ergänzende Auskünfte betreffend der schulischen Tagesbetreuung steht der Abteilungsleiter Bildung, Markus Fischer, zur Verfügung. Er ist erreichbar unter:

Telefon: 044 863 13 71
E-Mail: markus.fischer@buelach.ch

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 170)

Beilagen:

1. Vergleich der beiden bestehenden Verordnungen
2. Neue Beitragsverordnung
3. Neue Ausführungsbestimmungen
4. Betriebsreglement für die schulische Tagesbetreuung
5. Details zu bestehenden Gutspracheverfügungen